



Sonderamtsblatt Nr. 22 des Landkreises Harz vom 8. Juli 2022

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Untersagung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und zu Teilen aus dem Grundwasser

A. LANDKREIS HARZ

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Untersagung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und zu Teilen aus dem Grundwasser

Gem. § 100 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der zurzeit geltenden Fassung WHG erlässt der Landkreis Harz als Untere Wasserbehörde die folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Harz durch technische Hilfsmittel, wie z. B. Pumpvorrichtungen, im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs wird untersagt.
2. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Landkreises Harz, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, wird untersagt, wenn in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis keine Angaben zum zu erhaltenden Mindestwasserabfluss in den Oberflächengewässern enthalten sind. Ausgenommen sind Entnahmen, bei denen eine unmittelbare Rückleitung in das Gewässer stattfindet, wie z. B. bei der Kieswäsche, bei der Nutzung zu Kühlzwecken mit verbundener Rückleitung oder innerhalb von Forschungscontainern. Ausgenommen sind weiterhin Entnahmen zur Trinkwasserversorgung. In Einzelfällen ist die Entnahme mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
3. Die Entnahme von Grundwasser auf dem Gebiet des Landkreises Harz zum Zwecke der Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen wird in der Zeit von 10 – 18 Uhr untersagt.
4. Diese Verfügung ist bis zum 30.09.2022 gültig; sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Durchflussmengen an den Beobachtungspiegeln der Gewässer I. und II. Ordnung im Landkreis Harz sind in den vergangenen Wochen mehrfach unter den mittleren Niedrigwasserdurchfluss (MNQ) gefallen. Zuletzt haben sich dauerhafte Abflusswerte unterhalb des MNQ an den Gewässern im Landkreis Harz eingestellt. Die Niederschlagswerte lagen im ersten Halbjahr vor allem im Harzvorland aber auch zum Teil im Harz deutlich unterhalb der mittleren Niederschlagsmengen der Zeitperiode 1991 - 2020. Die Situation wird verschärft durch die historische Trockenperiode der Jahre 2018 – 2020, in deren Folge Grundwasserstände außergewöhnlich gesunken sind und bisher nicht ausgeglichen werden konnten. Mit einer Änderung dieser Situation ist kurzfristig nicht zu rechnen.

Auf das knappe natürliche Wasserdargebot trifft ein erhöhter Wasserbedarf, bedingt durch die warmen, trockenen Sommermonate mit hohen Verdunstungsraten. Um eine drohende Überbeanspruchung der Fließgewässer durch eine zu hohe Entnahme zu verhindern, und um einen sparsamen Umgang mit dem Grundwasser zu gewährleisten, ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung geboten.

zu 1.

Gemäß § 100 (1) WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Der Landkreis Harz als untere Wasserbehörde ist nach § 10 (3) WG LSA i. V. m. § 12 Absatz 1 WG LSA i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG für die Erteilung dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Eigentümer der an oberirdischen Gewässern angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen nach § 26 (2) WHG oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des § 26 (1) WHG benutzen. Voraussetzung gem. § 26 (1) WHG ist, dass andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts liegt dann vor, wenn sich eine Entnahme nachteilig auf das Gewässer selbst, nachfolgende Gewässer oder das Grundwasser auswirkt.

Aufgrund der geringen Niederschläge des ersten Halbjahres, vor allem im Harzvorland, haben sich in den Gewässern des Landkreises Harz sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine baldige Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Verstärkt wird dieser Umstand durch die historische Trockenperiode der Jahre 2018 – 2020, welche sich negativ auf das Wasserdargebot des Grundwassers ausgewirkt hat. Seit Juni 2022 sind an den Beobachtungspegeln der Gewässer I. und II. Ordnung im Landkreis Harz temporäre Unterschreitungen des Mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) erkennbar. Diese Kenngröße beziffert den niedrigsten Abflusswert in einem bestimmten Zeitraum, welcher nötig ist, um eine gesicherte Mindestwasserführung zu bieten und die Grundwasserversorgung sicherzustellen. In der zweiten Junihälfte wurde der MNQ an den meisten Beobachtungspegeln dauerhaft unterschritten. Durch die anhaltenden Niedrigwasserstände können die in und an Gewässern lebenden Organismen und Pflanzen nachhaltig gestört werden.

Aufgrund dieser angespannten hydrologischen Situation ist festzustellen, dass jede Entnahme im Rahmen des Eigentümers und Anliegergebrauchs zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts führt. Auch die Entnahme aus einzelnen Gewässern, deren Durchfluss nicht unterhalb des MNQ liegt, führt für die nachfolgenden Gewässer zu einer Verschlechterung des Durchflusses. In der Folge können die in und an Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen nachhaltig geschädigt werden, da ihnen ihre Lebensgrundlage entzogen wird.

Um dieser Beeinträchtigung des Wasserhaushalts entgegenzuwirken und um der Erfüllung der Bewirtschaftungsziele weiterhin nachzukommen, ordnet der Landkreis Harz als untere Wasserbehörde im pflichtgemäßen Ermessen das Entnahmeverbot von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Absicherung der Mindestwasserführung an.

Die Anordnung ergeht als Allgemeinverfügung, da der Personenkreis der Anlieger- und Eigentümer an Gewässern angrenzender Grundstücke durch die Vielzahl der Eigentümer und Anlieger nicht mit hinreichender Sicherheit konkret bestimmbar ist. Die Allgemeinverfügung richtet sich daher an alle Bürger, die im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Wasser aus einem Oberflächengewässer nutzen können.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist dabei ein geeignetes Mittel. Durch die Einschränkung werden nachteilige Gewässeränderungen, insbesondere durch eine anthropogen verursachte Unterschreitung des MNQ, welcher

zu einer Schädigung der Gewässerökologie führen kann, verhindert.

Auch muss diese Verfügung erforderlich sein. Sie ist erforderlich, wenn kein milderes, weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen kann. Ein alternatives Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich den bestmöglichen Schutz des Gewässers, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine mengenmäßige Begrenzung der Entnahmemenge kommt hier nicht in Frage, da bei jeder Entnahme mit technischen Hilfsmitteln aus Oberflächengewässern davon auszugehen ist, dass sich dies negativ auf den Wasserhaushalt auswirkt. Insofern ist kein anderes gleich geeignetes Mittel ersichtlich, das den gleichen Erfolg erzielt. Die Verfügung ist somit erforderlich.

Zuletzt muss die Verfügung auch angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn der Nachteil für die Betroffenen und der erstrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der erstrebte Erfolg dieser Maßnahme ist der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen. Insbesondere soll die Gewässerökologie geschützt werden und der Lebensraum für die aquatischen Lebensformen, aber auch für die aquatische Fauna vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden. Dieses Interesse ist hier vorrangig vor den privaten Interessen an einer Wasserentnahme für das selbst genutzte Grundstück und steht in einem vernünftigen Verhältnis zueinander. Außerdem wurde berücksichtigt, dass das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 29 (1) WG LSA weiterhin zugelassen ist.

zu 2.

Grundsätzlich sind Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 WHG Gewässerbenutzungen, welcher der Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 8 Absatz 1 WHG bedürfen.

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung sind nach § 12 Absatz 1 WHG, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unerfüllt bleiben. Eine schädliche Gewässeränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u. a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG.

Gemäß § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur dann zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Es ist festzustellen, dass diese Mindestwasserführung in den meisten Gewässern I. und II. Ordnung derzeit nicht mehr gewährleistet werden kann.

In Wasserrechten, in denen diese zu erhaltende Mindestwasserführung nicht näher bestimmt ist und keine Regelung zur Entnahme in Niedrigwasserzeiten getroffen wurde, ordnet die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz diese Allgemeinverfügung nach pflichtgemäßem Ermessen an, um den

Wasserhaushalt des Landkreises Harz nach § 100 Absatz 1 WHG zu sichern, und untersagt die Wasserentnahme.

Wasserentnahmen, die durch Wasserrechtliche Erlaubnisse legitimiert sind, ohne dass darin Regelungen zur Mindestwasserführung in andauernden Trockenperioden getroffen sind, müssen sich dennoch an den Bewirtschaftungszielen der §§ 29 ff. WHG orientieren und sind demzufolge einzuschränken. Dies betrifft vor allem Altrechtliche aus DDR-Zeiten, in denen keine Regelung zur Mindestwasserführung getroffen wurde. Bei Zweifeln, ob Regelungen zur Mindestwasserführung in der wasserrechtlichen Erlaubnis enthalten sind oder ob es sich bei der Entnahme um eine mit direkter Rückleitung handelt ist dies mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Somit kann die Allgemeinverfügung des Landkreises Harz als erforderlich, angemessen und geeignet angesehen werden, um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung durch die Entnahme aus Oberflächengewässern entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung wurden einzelne Entnahmen ausgeklammert, die eine direkte Rückleitung in das Gewässer zum Gegenstand haben, da in diesem Fall von keiner nachteiligen Verminderung des Abflusses auszugehen ist.

Die Allgemeinverfügung schützt somit vorrangig die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit, vor den etwaigen privaten Interessen zur weiterhin stattfindenden Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern. Einer weiteren Verschlechterung der ohnehin angeschlagenen Organismen und Pflanzen soll somit rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Zu 3.

Rechtsgrundlage für die Anordnung zur Einschränkung der Grundwasserentnahme ist hier ebenfalls § 100 (1) WHG.

Gemäß § 100 (1) WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

In § 5 (1) Nr. 2 WHG ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung normiert, die hier sichergestellt werden soll. Gem. § 5 (1) Nr. 2 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen die Einwirkung auf ein Gewässer verbunden sein kann, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

In Auswertung der im Landkreis Harz vorhandenen Grundwassermessstellen ist die Höhe der mittleren Grundwasserstände je nach örtlicher Lage der Messstelle durchaus unterschiedlich zu sehen. Im Gesamtbild ergibt sich jedoch eine fallende Tendenz der Grundwasserstände im Landkreis Harz. Dies kann potentiell zu einer nachteiligen Veränderung bis hin zu einem schlechten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper im Landkreis Harz führen. Dies widerspricht den Bewirtschaftungszielen des Grundwassers der EU-WRRL und der §§ 29 ff. des WHG. Um die-

sem Umstand präventiv entgegenzuwirken ist mit Rücksicht auf § 5 (1) Nr. 2 WHG eine möglichst sparsame Verwendung des Grundwassers geboten und damit auch das Verbot der Bewässerung von öffentlichen und privaten Grünflächen erforderlich.

Das zeitliche Verbot soll sicherstellen, dass das Grundwasser sparsam verwendet wird. Es erstreckt sich auf alle öffentlichen und privaten Grünflächen die beregnet werden. Gewerbliche Gartenbauflächen, die Bewässerung in Gewächshäusern oder effizientere Bewässerungsarten, wie eine Tröpfchenbewässerung oder landwirtschaftliche Bewässerungen, die über eine wasserrechtliche Erlaubnis geregelt sind, werden vom Verbot nicht erfasst.

Das zeitliche Verbot der Entnahme von Grundwasser zur Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen ist ein geeignetes Mittel, um den sparsamen Umgang mit Grundwasser sicherzustellen. Durch das Verbot soll in der Zeit mit den größten Verdunstungsraten eine Beregnung verhindert werden, da hier ein Großteil des zur Beregnung eingesetzten Wassers eben direkt wieder verdunstet.

Das zeitliche Verbot ist auch erforderlich, da kein milderes, weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen kann. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung wurde das Verbot auf die Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen beschränkt und auch nur innerhalb des Zeitraums der größten Verdunstung. Außerdem wurden Flächen für den Pflanzenanbau (Nahrungsmittel), effiziente Bewässerungsmethoden wie die Tröpfchenbewässerung vom Verbot herausgelöst. Eine Bewässerung ist weiterhin außerhalb der Verbotszeiten möglich. Insofern ist kein anderes gleich geeignetes Mittel ersichtlich, das den gleichen Erfolg erzielt. Die Verfügung ist somit erforderlich.

Die Anordnung ist auch angemessen, da der Nachteil für die Betroffenen und der erstrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der erstrebte Erfolg dieser Maßnahme ist der Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Veränderungen. Insbesondere soll der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper geschützt werden und die Ressource Grundwasser erhalten werden. Dieses Interesse ist hier vorrangig vor den privaten Interessen an einer Wasserentnahme zur Bewässerung einer Grünfläche und steht in einem vernünftigen Verhältnis zueinander.

Zu 4.

Rechtsgrundlage der Befristung der Allgemeinverfügung ist § 36 (2) Nr. 1 VwVfG und des Widerrufsvorbehalts § 36 (2) Nr. 3 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird bis zum 30.09.2022 befristet, da erfahrungsgemäß die Trockenperiode im September/Oktobre endet, bei gleichzeitiger Abnahme der Sonnenstunden und der Verdunstungsraten. Daher ist nach dem Befristungszeitraum mit einer Verbesserung der hydrologischen Situation zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, da sich die hydrologische Lage aufgrund von ergiebigen Niederschlägen auch vor dem Ablaufdatum der Befristung ändern kann. Da dies nicht konkret vorhersehbar ist, wird der Widerruf der Erlaubnis vorbehalten.

zu 5.

Gem. § 80 (2) Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Bescheid erlässt, die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geschieht.

Hier ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung und der damit umgehenden Vollziehbarkeit der Punkte 1 bis 3 der Verfügung, mit den eventuellen privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dem damit eintretenden Suspensiveffekt hinsichtlich der Bestandskraft der Allgemeinverfügung, miteinander abzuwägen.

Bei einer weiterhin fortgesetzten Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern oder aus dem Grundwasser ist eine über das natürliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Wassermenge und der Gewässerökologie zu erwarten. Der ökologisch notwendige Mindestwasserabfluss ist an der überwiegenden Anzahl der Beobachtungspiegel im Landkreis Harz bereits dauerhaft unterschritten. Jede weitere Verschlechterung des Zustandes muss verhindert werden, um die Gewässer selbst und den Lebensraum zu schützen. Auch kurzfristige Niederschläge werden in den Sommermonaten aufgrund der hohen Verdunstungsraten zu keiner maßgeblichen Verbesserung des Abflusses führen.

In der Folge ist hier eine konkrete Gefährdung der Gewässereigenschaften zu erwarten und ein besonderes öffentliches Interesse festzustellen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wäre der Erlass dieser Allgemeinverfügung in diesem Einzelfall ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu vertreten. Das Gefahrenpotential könnte in diesem Fall, bei Einlegung eines Widerspruchs, aufgrund des dadurch eintretenden Suspensiveffekts dann auch nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum beseitigt werden. Denn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens könnte der Widerspruchsführer weiterhin Wasserentnahmen vornehmen, was zu einer nachteiligen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit bzw. des mengenmäßigen Zustands führen würde.

Dem entgegen steht das wirtschaftliche oder private Interesse der Eigentümer und Anlieger bzw. der Wasserrechtsinhaber oder Nutzer des Grundwassers an der aufschiebenden Wirkung und dem damit verbundenen Effekt, zunächst weiterhin Wasser entnehmen zu können und eine evtl. gerichtliche Prüfung der erlassenen Verfügung auf Rechtmäßigkeit abzuwarten.

In Abwägung der dargelegten Gründe ist hier die sofortige Vollziehung im besonderen Interesse anzuordnen, da die sofortige Vollziehung der Punkte 1 - 3 der Verfügung zum Schutz des Wasserhaushalts als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensgrundlage und Lebensraum für die dort lebenden Tiere und Pflanzen aber auch für den Menschen als Ressource Vorrang hat vor dem Interesse der Eigentümer und Anlieger bzw. Wasserrechtsinhaber und Grundwassernutzer haben muss.

Daher ist die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. In der Folge haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

zu 6.

Entsprechend des § 41 Absatz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen sein wird.

Somit darf eine Allgemeinverfügung nach § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nach § 41 Absatz 1 VwVfG untunlich ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Absatz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gem. 80 (2) Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen Punkt I dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des § 80 (5) VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht in Magdeburg, Hoher Weg 203 – 206, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung für einen Widerspruch zu stellen.

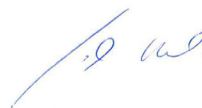
Weiterhin besteht die Möglichkeit gem. § 80 (4) VwGO beim Landkreis Harz mit Hauptsitz in 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen.

Hinweise:

1. Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird durch die zuständige Behörde überwacht. Zuwiderhandlungen gegen eine Anordnung nach § 103 Absatz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 114 WG LSA stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

2. Aktuelle Durchflussmengen an den Beobachtungspiegeln können auf der Seite <https://hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de/messwerte/durchfluss/> eingesehen werden.

Halberstadt, den 08.07.2022



Balcerowski

Quellenverzeichnis:

VwGO
Verwaltungsgerichtsordnung neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), in der zurzeit geltenden Fassung

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), in der zurzeit geltenden Fassung

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699), letzte berücksichtigte Änderung: § 3a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134), in der zurzeit geltenden Fassung

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011) in der aktuellen Fassung vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in der zurzeit geltenden Fassung

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der zurzeit geltenden Fassung